

## Aktuelle Rechtsprechung im Gewerbebereich

### 1 Pflichtrestmülltonne für gewerblich genutzte Objekte

#### Pflichtrestmülltonne ist verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hat mit der Entscheidung vom 19. Juni 2007 – 1 BvR 1290/05 bestätigt, dass die Pflichtrestmülltonne für gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) **verfassungsgemäß** ist.

Auch nach Auffassung der Verfassungsrichter – worin sie das Bundesverwaltungsgericht bestätigen – findet der § 7 Satz 4 GewAbfV eine ausreichende Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 KrW-/AbfG, die dem Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügt.

§ 7 Satz 4 GewAbfV, wonach ein Erzeuger / Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle mindestens einen Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach dessen näherer Festlegung zu nutzen hat, genüge auch dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) und sei ebenso im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

### 2 Zur Pflicht des Abfallbesitzers

Ein Abfallbesitzer, der einen Dritten mit der Entsorgung seiner Abfälle beauftragt und diesem hierzu den Besitz an Abfällen überträgt, bleibt weiterhin für deren ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich, wie das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28. Juni 2007 – 7 C 5.07 festgestellt hat.

Der Erzeuger / Besitzer von Abfällen sei nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu deren ordnungsgemäßer Entsorgung verpflichtet; diese Pflicht sei nicht mit der Übertragung des Besitzes auf Dritte entfallen. Die zur Abfallentsorgung Verpflichteten könnten zwar Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen, aber ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibe davon gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG unberührt. Dies gelte auch, wenn zur Durchführung des Auftrags der Abfallbesitz einem Dritten übertragen werde!